



Vollzug der Jagdgesetze;

Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Schonzeiten von Grau-, Kanada- und Nilgänsen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für junge Grau-, Kanada- und Nilgänse wird in den Jagdrevieren folgender Hegegemeinschaften im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 01. Juli bis zum 31. Juli eines jeden Jahres aufgehoben:

- Hegegemeinschaft Seebachgrund
- Hegegemeinschaft Unterer Aischgrund
- Hegegemeinschaft Erlanger Oberland
- Hegegemeinschaft Erlanger Unterland
- Hegegemeinschaft Aurachgrund
- Hegegemeinschaft Weisach-Ebrachgrund

Die Schonzeitaufhebung gilt nicht in

- befriedeten Bezirken nach § 6 und § 6a Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Art. 6 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG),

2. Im Rahmen der unter 1. verfügten Schonzeitaufhebung dürfen nur am Boden sitzende und eindeutig als Junggänse (Gänse im ersten Lebensjahr) identifizierbare Gänse bejagt werden.

3. Die Zahl der während der verlängerten Jagdzeit (01. Juli bis 31. Juli) erlegten Junggänse ist bis zum 20. August jeden Jahres an die Untere Jagdbehörde zu melden.

4. Die Aufhebung der Schonzeiten im unter Nr. 1. genannten Umfang gilt bis zum Ablauf des 31.07.2027.

5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1. bis 3. dieses Bescheides wird angeordnet.

6. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt



Christgau
Abteilungsleiter

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, Ebene 2 Raumnummer 2.46, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo-Fr 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich Do 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) eingesehen werden.